

BETRIEBSVEREINBARUNG ÜBER das System Integrationsplattform

abgeschlossen zwischen der

Wirtschaftsuniversität Wien

als Betriebsinhaber

vertreten durch den

Rektor

in der Folge kurz „WU“ genannt

einerseits

und dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der Wirtschaftsuniversität Wien

sowie dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Wirtschaftsuniversität Wien

beide gemeinsam in der Folge auch „Betriebsräte“ genannt

andererseits.

I. Geltungsbereich

1. Persönlich und örtlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter/innen (Arbeitnehmer/innen im engeren Sinne einschließlich der von der WU übernommenen Vertragsbediensteten des Bundes sowie Beamte/Beamtinnen des Bundes, die der WU zur Dienstleistung zugewiesen sind) der WU sowie für sonstige Personen, die in den Betrieb der WU eingegliedert sind. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist insbesondere die Verwendung von Studierendendaten oder von Daten sonstiger Personen, über die die WU verfügt, auch wenn die Daten mit denselben Systemen verarbeitet werden wie die Arbeitnehmer/innen/daten.

2. Zeitlich

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.08.2009 in Kraft und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

3. Sachlich

Regelungsgegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist ausschließlich die Verwendung personenbezogener Arbeitnehmer/innen/daten, die im Rahmen bereichsübergreifender Berichte, dh über mehr als ein Quellsystem hinausgehend, betroffen sind.

Die Anwendung der Betriebsvereinbarung für operative Systeme auf diese Integrationsplattform wird ausgeschlossen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Betriebsvereinbarung wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 91 Abs 2, 96a Abs 1 Z 1 und Z 2 ArbVG abgeschlossen.

II. Zielsetzung und rechtliche Grundlagen

1. Mit dieser Betriebsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter/innen vor einer missbräuchlichen Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere einer missbräuchlichen Überwachung ihres Verhaltens und einem missbräuchlichen Zugriff auf ihre Daten geschützt werden.

2. Die WU und die Betriebsräte sind sich darüber einig, dass die Betriebsvereinbarung dazu dient, die Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung des Datenmissbrauchs zu unterstützen.

3. Die WU betreibt die Integrationsplattform zur effizienten Abwicklung ihrer Aufgaben (wie etwa benutzerfreundliche Administration und zeitgemäßes Berichtswesen), um die gesetzlichen Vorgaben

bestmöglich zu erfüllen sowie einen wirtschaftlichen und kosteneffizienten Umgang mit Ressourcen zu gewährleisten.

4. Die per Gesetz und Verordnung (insb. Universitätsgesetz 2002, Satzung der WU, Bildungsdokumentationsverordnung, Wissensbilanzverordnung) angeordneten Datenverarbeitungen werden von der WU mittels dem System der Integrationsplattform erbracht.

5. Ein weiteres Ziel dieser Vereinbarung ist es, die gesetzlichen Erfordernisse nach DSGVO 2018 zu erfüllen und dabei an der WU eine effiziente und fehlerfreie Datenbewirtschaftung sicherzustellen. Die WU erklärt, bei der Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmer/innen/daten die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und verpflichtet sich, personenbezogene Arbeitnehmer/innen/daten wirksam vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung zu schützen und gegen Verlust, Verfälschung und den Zugriff Unbefugter zu sichern.

III. Systembeschreibung

1. Das an der WU verwendete System der Integrationsplattform wird in der Systembeschreibung in Anlage ./A hinsichtlich seiner Funktion beschrieben.

2. Die WU hat das Recht, das System gemäß bestehender sowie künftiger Anforderungen weiter zu entwickeln. Kommt es dabei zu einer wesentlichen Funktionsänderung des Systems, ist die Zustimmung der Betriebsräte vor Ein- bzw. Durchführung der Systemänderung einzuholen und ist Anlage ./A entsprechend abzuändern. Bezüglich der Definition einer wesentlichen Änderung gilt Pkt IV. 4. der am 14.07.2009 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung für operative Systeme entsprechend.

3. Vertreter/innen der Betriebsräte haben jederzeit das Recht zu überprüfen, ob das aktuelle System noch mit dem in dieser Betriebsvereinbarung beschriebenen übereinstimmt und sich Systemänderungen auf Wunsch von Mitarbeiter/innen der Einrichtung IT-Services erklären zu lassen.

IV. Archivierung und Löschung der Daten

1. Die Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten richtet sich nach der in der am 14.07.2009 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung für operative Systeme vereinbarten Aufbewahrungsdauer des jeweiligen Quellsystems.

2. Anonymisierte Daten dürfen unbegrenzt aufbewahrt werden.

V. Zugriffsberechtigung

- 1.** Die Daten müssen so gespeichert werden, dass nur die mit der Wartung und Administration der Integrationsplattform betrauten Mitarbeiter/innen darauf Zugriff haben. Diese Personen sind funktionsbezogen in Anlage ./B aufgezählt.
- 2.** Eine Abänderung dieser Liste bedarf der Genehmigung des für Personal zuständigen Rektoratmitglieds und eines zweiten Mitglieds des Rektorats. Anlage B ist entsprechend anzupassen und die Betriebsräte sind darüber zu informieren.

VI. Erstellung von Berichten

- 1.** Berichte, die oberhalb der Aggregationsebene von 25 Personen erstellt werden, dürfen nicht unsachlich verwendet werden. Darüber hinaus sind mangels nachvollziehbarer personenbezogener Auswertung keine weiteren Regelungen erforderlich.
- 2.** Berichte auf bzw unterhalb dieser Aggregationsebene dürfen nicht unsachlich, insbesondere nicht willkürlich zu Lasten von Arbeitnehmer/innen und/oder in einer Weise verwendet werden, die den Arbeitnehmer/innen keine adäquaten Reaktionsmöglichkeiten eröffnet; insbesondere dürfen derartige Berichte durch die WU nicht für folgende Zwecke verwendet werden:
 - als maßgebliche Grundlage von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Sanktionen (Disziplinarmaßnahmen, Verwarnung, Kündigung etc);
 - die mit den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben in Widerspruch stehen;
 - zur Leistungskontrolle, ohne dass dem/der betroffenen Arbeitnehmer/in eine Diskussionsmöglichkeit darüber eingeräumt wird;
 - die nicht durch betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind oder
 - die die Menschenwürde berühren bzw die sittenwidrig sind.

Bei der Verwendung von bereichsübergreifenden Berichten auf bzw unterhalb der Aggregationsebene für wissenschaftliche Zwecke sind die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung und § 46 DSGVO 2018 zu beachten.

- 3.** In Anlage ./C sind die Berichte aufgezählt, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Betriebsvereinbarung in Verwendung sind. Über Abänderungen der bestehenden Berichte sind die Betriebsräte zu informieren und haben ein Untersagungsrecht. Die Untersagung ist entsprechend zu begründen. Werden neue Berichte generiert, sind die Betriebsräte zu informieren und müssen

zustimmen. Wird die Zustimmung versagt ist dies entsprechend zu begründen. Anlage ./C wird in der Folge dementsprechend angepasst.

VII Umfang der Datenverwendung

- 1.** Personenbezogene Arbeitnehmer/innen/daten dürfen von der WU nur im Rahmen der einschlägigen Gesetze und dieser Betriebsvereinbarung verwendet werden.
- 2.** Eine Übermittlung von personenbezogenen Arbeitnehmer/innen/daten an Dritte darf – mit Ausnahme des Pkt VII.4. dieser Betriebsvereinbarung – ohne Zustimmung des/der betroffenen Mitarbeiters/Mitarbeiterin nur im Rahmen gesetzlicher und/oder kollektivvertraglicher Verpflichtungen erfolgen.
- 3.** Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs der Integrationsplattform oder bei Verdacht der Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder dienstlicher Pflichten durch eine/n Mitarbeiter/in erhält diese/r zunächst die Möglichkeit, sich persönlich zu dem Verdacht zu äußern. Kann die Angelegenheit nicht aufgeklärt werden, so wird auf ausdrücklichen Wunsch des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin unter Beiziehung eines Mitglieds des zuständigen Betriebsrates in die entsprechenden Protokolle Einsicht genommen.
- 4.** In begründeten Verdachtsfällen haben die Betriebsräte das Recht, die Protokolle der Integrationsplattform einzusehen. Die davon betroffenen Mitarbeiter/innen sind der Auswertung beizuziehen.
- 5.** Die Betriebsräte haben das Recht zu erfahren, welche Berichte für welchen Personenkreis erstellt worden sind.

VIII. Datenschutz

- 1.** Ausdrücklich festgehalten wird, dass jede/r Mitarbeiter/in verpflichtet ist, personenbezogene Daten von Dritten, die ihr/ihm im Zuge der Beschäftigung bei der WU anvertraut oder sonst bekannt oder zugänglich wurden, entsprechend den Bestimmungen des DSG 2000 geheim zu halten und diese nur im Rahmen ihrer/seiner dienstlichen oder gesetzlichen Pflichten zu verwenden. Insbesondere ist eine Übermittlung von Daten an Dritte nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung eines/einer Vorgesetzten zulässig. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren (§ 15 DSG 2000).

2. Mitarbeiter/innen, die Zugang zu den aufgezeichneten Daten haben, sind hinsichtlich ihrer Geheimhaltungspflichten entsprechend zu belehren; sie haben eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zu unterzeichnen.

Wien, am 14.07.2009

Für den Rektor:

.....
Vizerektor Univ. – Prof. Dr. Michael Holoubek

Für den Betriebsrat für das
allgemeine Universitätspersonal:

.....
HR Dr. Klemens Honek

Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche Universitätspersonal:

.....
ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Berger

Anlage ./A

Funktionsbeschreibung

Die Integrationsplattform der Wirtschaftsuniversität Wien ist eine analyseorientierte, integrierte Datenbank bestehend aus den Themenbereichen Lehre, Personal, Forschung sowie Controlling.

Der Aufbau der Integrationsplattform unterteilt sich in drei Bereiche: ETL, DBMS, Frontend.

Der Datenbestand der Integrationsplattform wird automatisiert aus den WU-spezifischen Quellsystemen geladen. Dieser Extraktions-, Transformations- und Ladeprozess (ETL) wird von einer an der WU entwickelten Software (namens "Saturn V") durchgeführt. Der ETL-Prozess wird zur Zeit automatisch wöchentlich gestartet (auf Anfrage der entsprechenden Reporting-User/innen auch öfter), kann allerdings bei rein wachsenden Datenbeständen (wie etwa Finanzbuchungen) auch inkrementell in kleineren Intervallen erfolgen.

Der überwiegende Teil der in der Integrationsplattform befindlichen Datenbestände wird bei Vollimporten zuerst gelöscht und anschließend neu geladen. Daraus folgt, dass zwischen den Quellsystemen und der Integrationsplattform keine Unterschiede bis auf zwischenzeitlich erfolgte Korrekturen bestehen. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden historisierungswürdige Datenbestände, wie etwa die Organisationsstruktur der WU. Hier sind Datenänderungen von Relevanz und daher werden sie gespeichert.

Die in die Integrationsplattform integrierten Quellsysteme sind (mit Stand Jänner 2009):

- Bach (Lehre, Forschung)
- learn@wu (Evaluierung)
- SAP/HR (Personal)
- SAP/FICO (Finanzdaten)
- Daten Castor (manuelle Eingabe von Integrationsplattform spezifischen Daten)

Kern der Integrationsplattform bildet das Datenbankmanagementsystem (DBMS) "Bach Warehouse / BW" basierend auf Oracle 11g. Diese Datenbank bietet eine analyseorientierte Sicht auf die Reporting-relevanten Daten der WU. Zugriff auf diese Datenbank besitzen vier Mitarbeiter/innen der IT-Services (Abteilungsleiter, 2 SW-Entwickler, Systemmanager) sowie die im nächsten Absatz beschriebenen Frontend-Applikationen.

Frontend der Integrationsplattform und somit Integrationsplattform aus Sicht der Reporting-User/innen sind sowohl das Webportal Business Objects XI als auch die unter <http://bach.wu-wien.ac.at/dwh> verfügbaren Berichte in Form von dynamisch generierten Webseiten.

Mit aktuellem Stand haben 25 Personen Zugriff auf die Plattform Business Objects XI. Dabei orientieren sich die Zugriffsrechte an den Rechten der jeweiligen Quellsysteme. D.h. dass etwa Mitarbeiter/innen der Personalabteilung auch nur jene Daten in der Integrationsplattform abfragen/auswerten/sehen können, auf die sie auch in deren Quellsystem (SAP/HR) Zugriff haben.

Anlage ./B

Zugriffsberechtigte:

Der/die dafür verantwortliche Abteilungsleiter/in

2 Softwareentwickler/innen

Ein/e Systemmanager/in

Anlage ./C

Berichte:

Bereichsübergreifende Auswertungen

Derartige Berichte können (funktionsbezogen) von dem/der dafür verantwortlichen Abteilungsleiter/in, 2 Softwareentwickler/innen und einem/einer Systemmanagerin/in der IT-Services erstellt werden.

- Activity Report
- Wissensbilanz
- Verknüpfung von Forschungs- und Drittmitteldaten auf Ebene von Organisationseinheiten
- Verknüpfung von Forschungs-, Drittmittel-, Lehr- und Personaldaten auf Ebene von Organisationseinheiten
- Berichte für die Kostenrechnung (Verknüpfung von Finanz-, Lehr- und Forschungsdaten)
- Auswertung über Lehrressourcen und Betreuungskapazitäten